

VII. Durchführungsbestimmungen gemäß § 50 SpO/WFLV

1. POKALSPIELE

Vom Kreis angesetzte Pokalspiele haben Vorrang vor Turnieren und von allen anderen Stellen durchgeführten Pokalwettbewerben. Pokalspiele müssen um 2 x 15 Minuten verlängert werden, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit "unentschieden" sind. Ist das Spiel auch in dieser Verlängerung nicht entschieden, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt.

2. PLATZANLAGEN

Gemäß § 30 SpO/WFLV haben die Vereine dafür zu sorgen, dass für ihre Heimspiele eine ordnungsgemäße Platzanlage zur Verfügung steht.

3. PFLICHTEN DER VEREINE

Gemäß § 29 SpO/WFLV hat der Platzverein dem Gastverein, dem Schiedsrichter und den Linienrichtern eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten und dafür zu sorgen, dass angemessene, sanitäre Anlagen zur Verfügung gestellt werden. Der Umkleideraum muß sicher verschließbar sein oder vom Platzverein während des Spieles überwacht werden.

Der Platzverein ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Platz vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Er hat für den notwendigen Schutz des Gastvereins, des Schiedsrichters und der Linienrichter auch auf dem Heimweg zu sorgen. Der Platzverein hat die notwendige Zahl von Platzordnern zu stellen, die durch Armbinden kenntlich gemacht sein müssen. Störenfriede sind unverzüglich vom Platz zu weisen. Gegebenenfalls haben die Vereine von ihrem Hausrecht unnachgiebig Gebrauch zu machen. Gemäß § 27 Abs. 5 SpO/WFLV kann der Gastverein bei Ausschreitungen von Zuschauern mit zur Verantwortung gezogen werden. Der Platzverein hat bei Verletzungen für die notwendige Hilfeleistung zu sorgen oder zumindest ausreichendes Verbandszeug zu stellen.

Nach § 29 (5) SpO/WFLV ist der Platzverein verpflichtet, das korrekte Spielergebnis einschließlich eines eventuellen Abbruchs oder Ausfalls unverzüglich, spätestens bis 18.00 Uhr des jeweiligen Spieltages, in das DFBnet-System einzupflegen. Für Spiele, die nach 17.00 Uhr enden, gelten die Spielergebnisse als unverzüglich eingestellt, wenn sie bis spätestens eine Stunde nach Spielende in das System eingepflegt sind. Sollte der Schiedsrichter – aus welchen Gründen auch immer – keine Möglichkeit haben, den Spielbericht freizugeben, ist der Heimverein verpflichtet, innerhalb des bekannten Zeitfensters das Ergebnis einzugeben. In diesem Zusammenhang wird auf § 4 (3) I RuVO/WFLV verwiesen.

4. SPIELBEGINN UND SPIELAUSFALL

a) Die amtlichen Anstoßzeiten

November, Dezember, Januar	14.30 Uhr (Vorspiele 12.45 Uhr),
alle übrigen Monate	15.00 Uhr (Vorspiele 13.00 Uhr).

Die spielansetzenden Stellen behalten sich vor, von diesen Anstoßzeiten aus zwingenden Gründen abzuweichen. Gemäß § 49 Abs. 4 SpO/WFLV können Pflichtspiele so angesetzt werden, dass die Austragung Flutlicht erfolgt. Für Spiele des letzten Spieltages einer Staffel kann eine einheitliche Anstoßzeit festgesetzt werden.

Die Spiele der unteren Mannschaften sind als Vorspiele auszutragen, wenn die klassenhöhere Mannschaft am gleichen Tag und Ort spielt. Die reisende Mannschaft muss sich auch dann über den Spielbeginn informieren, wenn keine schriftliche Einladung des Gastgebers vorliegt. Das Antreten zum falschen Zeitpunkt verursacht in jedem Fall die Spielverlusterklärung durch die spielleitende Stelle.

Am Volkstrauertag dürfen Spiele erst ab 13.00 Uhr durchgeführt werden. Die für vormittags angesetzten Spiele werden grundsätzlich auf 14.30 Uhr verlegt. Sollte um 14.30 Uhr eine klassenhöhere Mannschaft spielen, tritt die Anwendung für Vorspiele in Kraft.

Für die Spiele des letzten Spieltages einer Staffel wird eine einheitliche Anstoßzeit festgesetzt. Sollte am letzten Spieltag ein für den Auf- oder Abstieg noch bedeutsames Spiel abgesagt werden, müssen auch alle anderen Spiele den Auf- oder Abstieg betreffend abgesagt werden.

b) Verspätetes Antreten

Tritt eine Mannschaft verspätet an und wird das Spiel aber ordnungsgemäß durchgeführt, so ist es entsprechend seinem Ausgang zu werten. Fällt ein Spiel wegen Nichterscheinen einer Mannschaft aus, so kann es neu angesetzt werden, wenn das Nichterscheinen durch höhere Gewalt verursacht wurde. Der rechtzeitige Reiseantritt ist nachzuweisen. Tritt ein Verein verspätet an, so hat der andere Verein die Pflicht, bis zu 45 Minuten zu warten.

c) Eintreten schlechter Lichtverhältnisse während des Spieles

Soweit auf Plätzen Beleuchtungsanlagen vorhanden sind, kann der Schiedsrichter bei Verschlechterung der Lichtverhältnisse während eines Spieles dieses fortführen, sofern durch die Einschaltung der Beleuchtungsanlage die Lichtverhältnisse verbessert werden können. Die Entscheidung darüber, ob das Licht ausreicht, um das Spiel zu Ende zu führen, trifft der Schiedsrichter. Es handelt sich dabei um eine unanfechtbare Tatsachenentscheidung.

d) Platzbelegung bei Überschneidungen

Bei allen Spielen auf Verbands- und Kreisebene gilt folgende einheitliche Rangfolge der Platzbelegung bei Überschneidungen:

1. Herren-Mittelrheinliga
2. Herren-Landesliga
3. A-Junioren Mittelrheinliga
4. Frauen-Mittelrheinliga
5. Frauen-Landesliga
6. B-Junioren-Mittelrheinliga
7. Herren-Bezirksliga
8. A-Junioren-Bezirksliga
9. B-Junioren-Bezirksliga
10. C-Junioren-Bezirksliga
11. U-17-Juniorinnen-Mittelrheinliga
12. U-15-Juniorinnen-Mittelrheinliga
13. Herren-Kreisliga A
14. Herren-Kreisliga B
15. Frauen-Kreisliga
16. Allgemeine Junioren- und Juniorinnen-Gruppen
17. Herren-Kreisliga C

5. WOCHENTAGSSPIELE

In allen Spielklassen dürfen Wochentagsspiele durch die zuständigen spielleitenden Stellen angesetzt werden:

- a) in der gesamten Saison, auch unter Flutlicht,
- b) wenn beide Vereine schriftlich ihr Einverständnis erklären,
- c) wenn aus Gründen höherer Gewalt (hier insbesondere witterungsbedingte Spielausfälle) die rechtzeitige Beendigung der Pflichtspielrunden anders nicht sichergestellt werden kann,
- d) aufgrund besonderer Wünsche im Meldebogen.
- e) wenn die Spielplangestaltung dies vor Beginn der Saison so vorsieht.

Die Ansetzungstage für Wochentagsspiele sind in der Regel: dienstags/mittwochs für 2./3. Mannschaften, donnerstags für 1. Mannschaften.

6. SPIELERPASS UND SPIELBERECHTIGUNG

Spielberechtigt ist derjenige, für den durch die Passstelle ein ordnungsgemäßer Spielerpass ausgestellt worden ist oder für den die Voraussetzungen zur rechtzeitigen Erteilung der Spielberechtigung nach § 10 SpO/WFLV erfüllt sind. Der Spielerpass ist zum Nachweis der Spielberechtigung bereitzuhalten. Die beiden Spielpartner haben das Recht, die Spielerpässe gegenseitig einzusehen.

Gesichtskontrolle

In allen Kreislige Staffeln der Herren und Frauen wird ab der Saison 2012/13 die gemäß § 32 SpO/WFLV vorgesehene Spielerpasskontrolle dahingehend konkretisiert, dass fortan eine Gesichtskontrolle durchgeführt wird.

Die Schiedsrichter sind angewiesen, bei allen Herren- und Frauenspielen die Spielerpässe zu kontrollieren und mittels Gesichtskontrolle die Identität des Spielers/der Spielerin auf dem Spielerpass zu prüfen. Liegt kein Spielerpass vor, soll gemäß § 32 (2) SpO/WFLV die Identität über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden, gleichzeitig müssen Geburtsdatum und Unterschrift des Spielers/der Spielerin in den Spielberichtsbogen eingetragen werden.

Liegt weder der Spielerpass noch ein gültiger Lichtbildausweis des Spielers/der Spielerin vor, ist der Schiedsrichter gehalten, eine formlose Erklärung des Vereins mit Angabe des Geburtsdatums und der Unterschrift des/der betroffenen Spielers/Spielerin einzufordern. Diese Erklärung ist dem Staffelleiter umgehend zuzustellen.

Bei Auswechselspielern ist es die Pflicht des Vereins, nach dem Spiel unaufgefordert gegenüber dem Schiedsrichter die Identität dieser Spieler/innen nachträglich nachzuweisen.

Kann ein solcher Nachweis nicht geführt werden bzw. wird keine formlose Erklärung vorgelegt, erfolgt automatisch die Abgabe der Angelegenheit durch den Staffelleiter an die zuständige Rechtsinstanz. Entstehende Kosten trägt der verursachende Verein nach der RuVO/WFLV.

Fehlende oder nicht vorgelegte Spielerpässe sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen nach dem Spiel bzw. nach Rücksendung aus Duisburg unaufgefordert dem Staffelleiter (bei Pokal- bzw. Freundschaftsspielen dem Vorsitzenden des Kreisspielausschusses / Techn. Obmann) **im Original** (also nicht als Fotokopie und nicht per Telefax oder E-Mail) mit zusätzlichem Freiumschlag vorzulegen. Hinderungsgründe sind innerhalb der gleichen Frist mitzuteilen. Bei

Nichtbeachtung wird das nach § 4, Abs. 3 a RuVO vorgesehene Ordnungsgeld verhängt.

Gemäß § 4, Abs. 3 g RuVO wird bei Antreten ohne Spielerpass ein Ordnungsgeld in Höhe von € 5,00 verhängt (Ausnahme: Pass in Duisburg, dies **bitte im Spielbericht vermerken**). Verbandsweit gilt einheitlich folgende Regelung:

- a) Spielen ohne Pass € 5,00
- b) Nichtvorlage nach 5 Tagen € 5,00
- c) Mahnung nach weiteren 5 Tagen € 7,50
- d) Abgabe an die Rechtsinstanz.

7. SPIELKLEIDUNG

Die Spieler einer Mannschaft haben einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielertracht zu tragen. Der Torwart hat eine Spielertracht zu tragen, die ihn von allen anderen Spielern und dem Schiedsrichter unterscheidet. Den Schiedsrichtern und Schiedsrichter-Assistenten ist die Farbe schwarz vorbehalten. Muss die Spielkleidung auf Anweisung des Schiedsrichters gewechselt werden, so muss die Mannschaft des Platzvereins für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Bei Spielen auf neutralem Platz entscheidet die spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Spielkleidung zu wechseln hat.

Für alle Mannschaften der Kreisliga A und B ist das Tragen von Rückennummern Pflicht. Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen. Die Auswechselspieler sind ab laufende Nr. 12 fortlaufend zu nummerieren. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht ein Ordnungsgeld nach sich. Die Schiedsrichter haben die Nichtbefolgung dieser Vorschrift im Spielbericht zu vermerken. Bei evtl. Rechtsstreitigkeiten (Spielberechtigungen, Verfahren vor der Spruchkammer und dgl.) wird zukünftig ohne Ausnahme von der Nummernreihenfolge des Spielberichts ausgegangen.

Für den Fall, dass in der Kreisliga C Rückennummern getragen werden, müssen diese mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen.

8. SPIELABRECHNUNG UND EINTRITTSPREISE

a) Punktespiele

Die Vereine sind verpflichtet, folgende Mindest-Eintrittspreise zu erheben:

Kreisliga A: 2,00 Euro

Kreisliga B: 1,50 Euro

Kreisliga C: 1,00 Euro

Schwerbehinderte bzw. -beschädigte, Rentner, Studenten und Jugendliche von 14-18 Jahren zahlen jeweils die Hälfte des Eintrittspreises.

Es bleibt den Vereinen überlassen, Frauen unentgeltlichen Eintritt zu gewähren. Inhaber von gültigen Verbandsausweisen und Schiedsrichter mit entsprechendem Ausweis haben freien Eintritt.

b) Abrechnung der Pokalspiele gem. § 69 SpO/WFLV

Bei Pokalspielen gelten die in den einzelnen Klassen vorgesehenen Eintrittspreise. Bei ungleicher Klassenzugehörigkeit wird der Eintrittspreis der höheren Klasse erhoben. Auch Vereinsmitglieder müssen bei Pokalspielen die vorgeschriebenen Eintrittspreise zahlen. Die Einnahmen aus den Pokalspielen sind nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer- und der Verbandsabgaben zu teilen. Der Platzverein trägt aus seinem Anteil die Kosten für Werbung, Platzgestaltung und Schiedsrichter sowie Schiedsrichterassistenten. Der Gastverein trägt aus seinem Anteil die Reisekosten.

Ein Defizit-Ausgleich findet nicht statt.

c) Wiederholungs- und Entscheidungsspiele

Diese Spiele werden nach den Regelungen der §§ 54 und 55 SpO/WFLV durchgeführt. Die Abrechnung der Einnahmen ist in § 70 SpO/WFLV festgelegt. Von den Bruttoeinnahmen sind die gesetzliche Mehrwertsteuer, 15 % für die Herrichtung der Platzanlage sowie die Kosten der Schieds- und Linienrichter abzusetzen.

Von den verbleibenden Nettoeinnahmen erhalten beide Vereine je die Hälfte. Fehlbeträge werden von beiden Vereinen je zur Hälfte getragen.

d) Freundschaftsspiele und Turnierspiele

Die Einnahmen aus diesen Spielen verbleiben dem veranstaltenden Verein, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

9. SCHIEDSRICHTER UND SCHIEDSRICHTER-ASSISTENTEN

Ansetzungen, Benachrichtigung, Absagen, Spielabbruch

Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch den Kreisschiedsrichterausschuss. Sofern seitens des Kreisschiedsrichterausschusses kein Schiedsrichtergespann angesetzt wurde, haben die Vereine je einen Linienrichter zu stellen, dessen Name auf dem Spielbericht zu vermerken ist.

Tritt ein Schiedsrichter verspätet oder gar nicht an, so sind beide Vereine verpflichtet, bis zu 45 Minuten zu warten. Der Platzverein muss sich um einen anderen, bestätigten Schiedsrichter bemühen. Sollten die Bemühungen telefonisch erfolgen und der neue Schiedsrichter eine Zusage erteilen, gilt die Wartezeit ab der **Zusage**, wenn die Wetterlage und Lichtverhältnisse dies zulassen und keine anderen **zwingenden** Gründe gegen eine längere Wartezeit sprechen. Der Spielbeginn darf eine Stunde Wartezeit nicht überschreiten. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft in Spielkleidung auf dem Spielfeld anwesend sind. Der Schiedsrichter kann ein Spiel abbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigen Gründen nicht zumutbar erscheint. Zum Abbruch eines Spieles soll der Schiedsrichter aber erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung des Spieles erschöpft hat. Gründe für einen Spielabbruch ergeben sich aus § 36 SpO/WFLV. Eine Mannschaft ist nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt.

10. ZUSAMMENARBEIT VEREIN - SCHIEDSRICHTER

Schiedsrichteransetzungen sind dem DFBnet zu entnehmen. Vereine haben ihre eigenen Schiedsrichter von den Ansetzungen zu unterrichten. Der Platzverein hält zwei Linienrichtergefahnen bereit.

Nichterscheinen des Schiedsrichters

Bei Nichterscheinen des Schiedsrichters müssen sich die Vereine der Kreisliga A und B gemäß § 5 der Schiedsrichterordnung auf einen anwesenden, einem neutralen Verein angehörenden bestätigten aktiven Schiedsrichter einigen. Lehnt eine Mannschaft einen solchen Schiedsrichter ab, so hat sie keinen Anspruch auf die Punkte des Spiels, wenn das Spiel aus diesem Grunde nicht stattfindet. Die Vereine können sich auf einen bestätigten aktiven Schiedsrichter oder einen Betreuer einigen, auch wenn dieser nicht einem neutralen Verein angehört. Die Einigung bedarf der Schriftform.

In der Kreisliga C ist bei Nichterscheinen des Schiedsrichters das Spiel dennoch durchzuführen. Beide Vereine haben die verbindliche Vorgabe des Kreisvorstandes zur Leitung des Spieles zu beachten:

- Sollte ein angesetzter Schiedsrichter nicht erscheinen oder ein Schiedsrichter nicht angesetzt sein, ist ein Betreuer der Gastmannschaft verpflichtet, das Spiel zu leiten.
- Bei Nichtdurchführung des Spieles in der Kreisliga C ist Spielverlust für beide Vereine die Folge.

11. SPIELBERICHT

Von jedem Fußballspiel, auch Freundschaftsspiel ist ein Spielbericht zu fertigen. Dem Schiedsrichter sind vor dem Spiel ein ausgefüllter Spielberichtsbogen (bitte beachten, dass die Namen des Trainers und des Begleiters leserlich – möglichst in Druckschrift – geschrieben werden) in vierfacher Ausfertigung sowie ein adressierter Freiumschlag für den Staffelleiter (bei Meisterschaftsspielen) bzw. Vorsitzenden des Kreisspielausschusses / Technischen Obmann (bei Pokal-, Freundschafts-spielen, Sportwochen) zu übergeben. Die Erst- und Zweitausfertigung des Spielberichts erhält der Staffelleiter bzw. Vorsitzende des Kreisspielausschusses (Technische Obmann). Der Postversand erfolgt durch den Schiedsrichter. Die Ausfertigungen 3 und 4 sind für die beteiligten Vereine bestimmt und von diesen aufzubewahren.

In allen Kreisligen, im Bitburger-Kreispokal und in Freundschaftsspielen wird das DFBnet-Modul des elektronischen Spielberichts eingesetzt. Demnach sind alle Heim- und Gastvereine gehalten, die Mannschaftsaufstellungen in das System ein- und vor dem Spiel freizugeben. Alle für den Spielbericht notwendigen Daten inklusive des in das DFBnet-System einzupflegenden Spielergebnisses werden nach dem Spiel vom Schiedsrichter eingegeben. Sowohl der Staffelleiter als auch der Schiedsrichteransetzer haben Zugriff zu den elektronischen Bögen. Die Pflicht, einen Originalspielbericht mit den Unterschriften der Beteiligten (Heim-, Gastverein, Schiedsrichter) an den Staffelleiter zu senden, entfällt. Sofern der elektronische Spielbericht -egal aus welchem Grund- nicht zum Einsatz kommt, ist der Platzverein verpflichtet, das Spielergebnis nach Spielende ins DFBnet einzustellen. § 29 (5) SpO/WFLV ist hier zu beachten.

Bei Anwendung des „Spielberichts online“ haben sich die Vereine nach der Freigabe durch den Schiedsrichter über die erfolgten Eintragungen zu informieren und den Spielbericht elektronisch zu bestätigen. Ist der Verein mit den Angaben nicht einverstanden, hat er dieses innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf des Spieltages dem Staffelleiter per Einschreiben mitzuteilen. Unterlässt der Verein die Richtigstellung, so haftet er für alle daraus entstehenden Folgen.

Diese Mitteilung ersetzt nicht die entsprechend § 47 RuVO/WFLV erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung eines sportrechtlichen Verfahrens.

Ist die Erstellung des DFBnet-Moduls „Spielbericht online“ am Spielort nicht möglich, kann **in Ausnahmefällen** der Spielbericht online bis zum Folgetag 12.00 Uhr vom Schiedsrichter ausgefüllt und bis 24.00 Uhr von den Vereinen bestätigt werden. Voraussetzung ist, dass die Mannschaftsaufstellungen im Vorfeld ein- und freigegeben worden sind. Die Möglichkeit einen handschriftlichen Spielbericht in Papierform zu erstellen, muss aber verfügbar sein. Zu verwenden ist hier ausschließlich der Spielbericht in Papierform, der auf der FVM-Homepage unter Service/Downloads, Spielbetrieb Herren, hinterlegt ist. Der Platzverein hat den Spielbericht am Spieltag an den Staffelleiter zu senden und das Spielergebnis ins

DFBnet einzugeben. Beide Vereine sind verpflichtet, die Mannschaftsaufstellung noch am Spieltag vollständig einzugeben und freizugeben.

Es wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Trikotwerbung im elektronischen Spielbericht und gegebenenfalls im Papierspielbericht von den Vereinen einzutragen ist. Auf § 4 (3) g) RuVOWFLV wird hingewiesen.

12. ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE BESPIELBARKEIT DER PLÄTZE

a) Verfahrensweise

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Platzes soll mindestens vier Stunden vor Spielbeginn getroffen werden, um eine vergebliche Anreise der Gastmannschaft zu verhindern. In diesem Fall muss der Staffelleiter, Schiedsrichteransetzer, der Schiedsrichter sowie der Gegner umgehend verständigt werden. Grundsätzlich können Spielabsagen nur telefonisch (nicht per E-Mail oder Fax oder Mailbox) über den Staffelleiter erfolgen. Diesem ist - auf Wunsch - die Besichtigung der Platzanlage vor Benachrichtigung des Gegners und der ansetzenden Stelle zu ermöglichen. Bei der Besichtigung sollte die für die Anordnung der Sperre zuständige Person anwesend sein. Wird die Besichtigung nicht gestattet oder sonstwie vereitelt, behält sich der Kreisvorstand die Abgabe des Vorgangs an die Spruchkammer mit Antrag auf Spielverlust vor.

Spielabsagen müssen von den (Heim-)Vereinen am Tag der Bekanntgabe des Ausfalls umgehend in das DFBnet eingegeben werden.

Bei Platzsperren durch die Stadt oder Gemeinde ist dem Staffelleiter spätestens fünf Tage nach dem Spieltag eine schriftliche Bestätigung im Original vorzulegen. Nichtbefolgung dieser Vorschrift zieht ein Ordnungsgeld von 10,00 Euro nach sich.

b) Gründe für eine Spielabsage

Gründe für eine Platzsperre seitens der Stadt oder Gemeinde können ausschließlich nur sein: Morast oder Überflutung infolge von Witterungseinflüssen und hierdurch Gefahr der Zerstörung der Platzoberfläche.

Bei Schnee, Eis und hartgefrorener Oberfläche entscheidet der Schiedsrichter über die Bespielbarkeit. Eine rechtzeitige Spielabsage durch den Schiedsrichter soll eine vergebliche Anreise der Gastmannschaft verhindern.

c) Spielabsetzung aus Krankheitsgründen

Eine Spielabsetzung aufgrund einer bestimmten Anzahl erkrankter Spieler einer Mannschaft ist grundsätzlich nicht möglich, auch dann nicht, wenn ärztliche Atteste vorliegen. Vielmehr ist die betroffene Mannschaft ggf. mit Spielern unterer Mannschaften sowie anderen spielberechtigten Spielern aufzufüllen.

13. RECHTSINSTANZEN

a) Zuständigkeit

Für Spiele auf Kreisebene ist in erster Instanz die Kreisspruchkammer und in zweiter Instanz die Bezirksspruchkammer II zuständig.

b) Form- und Fristvorschriften

Form- und Fristvorschriften richten sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung WFLV.

c) Gebühren

Die Gebühren betragen für Verfahren
vor der Kreisspruchkammer 25,00 Euro,
vor der Bezirksspruchkammer 50,00 Euro.

Für Beschwerdeverfahren betragen die Gebühren jeweils die Hälfte.
Vereine die mit ihrer ersten Mannschaft in der Kreisliga B oder C spielen sowie Einzelmitglieder zahlen in jedem Fall die Hälfte der Gebühren. Der Nachweis der erfolgten Gebührenezahlung ist von dem Antragsteller spätestens zur Verhandlung zu erbringen.

14. SONSTIGE REGELUNGEN

a) Freundschaftsspiele

Für die Austragung eines Freundschaftsspieles (dazu zählen auch sog. Test- bzw. Trainingsspiele) ist eine Genehmigung erforderlich. Freundschaftsspiele gelten mit der Anforderung eines Schiedsrichters beim Schiedsrichteransetzer als genehmigt. Der in jedem Fall angefertigte Spielbericht wird dem Vorsitzenden des Kreisspielausschusses (Technischen Obmann) zugesandt. Wird kein Schiedsrichter angefordert und wird kein Spielbericht vorgelegt, wird ein OG von mindestens 30,00 Euro verhängt.

b) Spielverlegungen

Spiele können grundsätzlich nur vorverlegt werden.

Bei allen Spielverlegungen auf einen anderen Termin oder Uhrzeit ist die schriftliche Einverständniserklärung der beteiligten Vereine mindestens fünf Tage vor dem Spiel dem Staffelleiter sowie dem Schiedsrichteransetzer vorzulegen.

Nicht genehmigte oder verspätete Spielverlegungen werden mit einem Ordnungsgeld belegt. Zusätzlich kann Spielverlust für beide Vereine die Folge sein. Bei Spielverlegungen ist grundsätzlich der Platzverein für die Benachrichtigung des angesetzten Schiedsrichters verantwortlich.

c) Spielausfälle und Nachholspieltage

Die im Rahmenterminplan des Fußballkreises Düren ausgewiesenen Nachholspieltage sind zur Sicherstellung des Spielbetriebes unbedingt von Vereinsfeiern, Turnieren usw. freizuhalten. Darüber hinaus können auch weitere Termine für Nachholspiele festgesetzt werden.

d) Spielverzicht bzw. Spielabsagen

Verzicht auf die Austragung eines Pflichtspieles (Meisterschaftsspieles) ist nur mit Genehmigung der spielleitenden Stelle zulässig. In diesem Fall muss der Staffelleiter, Schiedsrichteransetzer, der Schiedsrichter sowie der Gegner umgehend verständigt werden. Grundsätzlich können Spielabsagen nur telefonisch (nicht per E-Mail oder Fax oder Mailbox) erfolgen.

In Anlehnung an den § 53 SpO/WFLV kann bei Spielabsagen auf Antrag ein Kostenersatz für den gegnerischen Verein angeordnet werden. Bei kurzfristiger Absage kann der geschädigte Verein die Schiedsrichterkosten über den Staffelleiter geltend machen. Die Kosten sind vom geschädigten Verein nachzuweisen, z. B. durch den Spielbericht. Kosten für Trikotreinigung, Platzaufbau, Werbung sowie Reisekosten für Spieler werden nicht erstattet, sie können nur beim nicht angetretenen Verein geltend gemacht werden.

Bei Spielabsagen von Meisterschaftsspielen weniger als 24 Stunden vor Spielbeginn wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 100,00 Euro gemäß §4, Abs. 3c RuVO für die Kreisligen A, B und C erhoben. Verzichtet eine Mannschaft der Kreisligen A und B nach der Winterpause auf ein noch auszutragendes Spiel der laufenden Saison, wird das lt. RuVO vorgesehene Ordnungsgeld für Nichtantreten erhoben.

e) Rückwechseln von Spielern

Der FVM hat für den Bereich der Kreisligen C und der Frauen-Kreisligen (nicht für Pokal- oder Freundschaftsspiele) ein wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern zugelassen.

Während des Spiels dürfen drei Spieler beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Insgesamt können damit bis zu 14 Spieler einer Mannschaft am Spiel teilnehmen.

Der Wechsel muss grundsätzlich in einer Spielruhe und mit Genehmigung des Schiedsrichters (der Schiedsrichterin / des als Schiedsrichter tätigen Betreuers) vollzogen werden. Wenn der/die Schiedsrichter(in) feststellt, dass der Wechsel nur zur Spielverzögerung dient (etwa kurz vor Schluss), hat er/sie die Möglichkeit, den Wechsel abzulehnen bzw. diese Zeit nach seinem Ermessen nachspielen zu lassen.

f) Möglicher Einsatz nicht spielberechtigter Spieler: Nach § 43 (6) SpO/WFLV können die spielleitenden Stellen (Staffelleiter) bei unberechtigtem Einsatz eines Spielers in einer unteren Mannschaft – bei unstreitigem Sachverhalt – über eine Spielwertung entscheiden. Eine Überprüfung der Spielberechtigung kann nach der Spielordnung § 43 (6) nur nach schriftlichem Antrag per Einschreiben unter Angabe der Spieler mit Namen, Vornamen und Passnummern erfolgen. Mündliche Anträge oder Anträge per E-Mail – z.B. zur pauschalen Überprüfung aller Spielberechtigungen – werden nicht bearbeitet.

15. ENTSCHEIDUNGSVORBEHALT

Der Kreisvorstand behält sich in allen nicht geregelten bzw. unvorhersehbaren Fällen des Spielbetriebs nach Anhörung des Kreisspielausschusses eine Entscheidung vor.